

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln a. d. Donau hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,-.

Ausgenommen davon sind Schauapparate wie TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung, sowie Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen wie etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player und MP3-Player, sofern sie kostenfrei für den Gast/Besucher betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, somit am 1. Jänner 2012.

Der Bürgermeister